

Entgeltordnung

**der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“
für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
die Teilnahme an Ballettunterricht sowie Kinder- und Jugendchor
und die Nutzung von Veranstaltungsräumen im Stadttheater,
dem Theater am Alten Markt und der Rudolf-Oetker-Halle**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) – hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.03.2023 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Privatrechtliche Entgelte

Für den Besuch der Theater- und Konzertveranstaltungen, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder- und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ im Stadttheater, dem Theater am Alten Markt und der Rudolf-Oetker-Halle ab der Spielzeit 2023/2024 werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen

(1) Stadttheater Einzelkarten/Entgelte in €:

STTH	I	II	III	IV	V
A Musiktheater / Tanzproduktion mit Orchester Montag – Donnerstag	42,00	37,00	32,00	24,00	17,00
B Musiktheater / Tanzproduktion mit Orchester Freitag – Sonntag, Feiertag	47,00	42,00	37,00	29,00	21,00
C Musiktheater / Tanzproduktion mit Orchester Premiere	55,00	50,00	45,00	37,00	29,00
D Schauspiel / Tanzproduktion ohne Orchester Montag – Donnerstag	35,00	30,00	25,00	19,00	16,00
E Schauspiel / Tanzproduktion ohne Orchester Freitag – Sonntag, Feiertag	40,00	35,00	30,00	24,00	20,00
F Schauspiel / Tanzproduktion ohne Orchester Premiere	48,00	43,00	38,00	32,00	28,00

STTH		I	II	III	IV	V
G	Silvester- und Galavorstellungen Nachmittag	60,00	56,00	50,00	44,00	35,00
H	Silvester- und Galavorstellungen Abend	90,00	80,00	75,00	69,00	58,00
I	Tanzvermittlungsprojekt <i>Schrittmacher</i>	18,00	15,00	12,00	9,00	8,00

J	Loft	20,00
K	Loft Kinderproduktionen	5,00 – 12,00
L	Führungen Stadttheater	8,00

M	Familienstück zur Weihnachtszeit Montag – Freitag vor 17 Uhr	10,00	7,00
N	Familienstück zur Weihnachtszeit Montag – Freitag ab 17 Uhr – Samstag / Sonntag / Feiertag	18,00	12,00

O	Kinderkonzerte	18,00	16,00	12,00
---	----------------	-------	-------	-------

(2) Theater am Alten Markt (TAM)
Einzelkarten/Entgelte in €:

TAM		I	II	III
A	Schauspiel Montag - Donnerstag	30,00	26,00	23,00
B	Schauspiel Freitag - Sonntag // Feiertag	33,00	29,00	26,00
C	Schauspiel Premiere	39,00	35,00	32,00
D	Musikalische Vorstellungen Montag - Donnerstag	32,00	28,00	25,00
E	Musikalische Vorstellungen Freitag-Sonntag // Feiertag	35,00	31,00	28,00
F	Musikalische Vorstellungen Premiere	41,00	37,00	34,00
G	Silvester- und Galavorstellungen (Nachmittag)	54,00	49,00	46,00
H	Silvester- und Galavorstellungen (Abend)	65,00	60,00	56,00

**(3) Theater am Alten Markt TAM^{ZWEI} und TAM^{DREI}
Einzelkarten/Entgelte in €:**

TAM ^{ZWEI} / TAM ^{DREI}	20,00
TAM ^{ZWEI} / TAM ^{DREI} Premiere	24,00
FREITAGNACHT	12,00

**(4) Rudolf-Oetker-Halle
Einzelkarten/Entgelte in €:**

KONZERTE/ANGEBOTE DER BIELEFELDER PHILHARMONIKER

ROH	I	II	III	IV	V
Symphoniekonzerte Freitag	38,50	33,50	28,50	25,50	20,50
Symphoniekonzerte Sonntag	31,50	29,50	25,50	22,00	18,50
Neujahrskonzert	47,50	42,50	37,50	33,50	28,50
Kinderkonzerte	18,00	16,00	14,00	12,00	10,00
Kammerkonzerte (Kleiner Saal)	21,50				
Klassik ab 3 (Kleiner Saal)	8,00				
Klassik Lounge (Foyer)	12,00				
Führungen	10,00				

(5) Entgelte sonstige Veranstaltungen

Für einzelne Veranstaltungen, Produktionen und Angebote können kurzfristig weitere Entgelte, Auf- oder Abschläge von der Betriebsleitung festgesetzt werden. So z.B. für Eigenveranstaltungen in der Rudolf-Oetker-Halle, Sonderformate, Tanzproduktionen in anderen Spielstätten, Gastspiele und theaterpädagogische Angebote.

(6) Ermäßigungen

Nachstehende Besucherkreise erhalten eine Ermäßigung auf das Entgelt:

Ermäßigung von 50 %

- a) Besucherinnen und Besucher bis zum 30. Geburtstag
- b) Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- c) Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 %
- d) Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und ihre Begleitung
- e) Schwerbehinderte mit Ausweis Merkmal B und ihre Begleitung

Ermäßigung von 75 %

- f) Inhaberinnen und Inhaber des Bielefeld-Passes oder entsprechender Ausweise anderer Städte und Gemeinden. Im Stadttheater und der Rudolf-Oetker-Halle beschränkt sich die Ermäßigung auf die Kategorien III – V und im TAM auf die Kategorien II und III. Zusätzlich kann dieser Personenkreis Restkarten an den Abendkassen zum Einheitsentgelt von 4,- € erwerben.

Ausgenommen von allen vorstehenden Ermäßigungen sind für die Besucherkreise a), b) und f) die Silvester- und Galavorstellungen, das Familienstück zur Weihnachtszeit, *Schrittmacher*-Produktionen, die Kinderproduktionen im Loft sowie die Klassik Lounge.

Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Sie sind bei Besuch der Vorstellungen bzw. Konzerte auf Nachfrage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BuO vorzuzeigen.

Besuchergruppen erhalten folgende Ermäßigungen:

Gruppen von 12–20 Personen	= 15 %
Gruppen von 21–60 Personen	= 20 %
Gruppen ab 61–120 Personen	= 25 %
Gruppen ab 121 Personen	= 30 %

Ausgenommen von den Gruppen-Ermäßigungen sind die Silvester- und Galavorstellungen, das Neujahrskonzert, das Familienstück zur Weihnachtszeit, *Schrittmacher*-Produktionen sowie Gastspiele.

(7) Theater- und KonzertCard

Die Theater- und KonzertCard kostet 99,- €. Inhaberinnen und Inhaber der Theater- und KonzertCard erhalten für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis. Die Theater- und KonzertCard ist nicht übertragbar.

Ausgenommen von der vorstehenden Ermäßigung sind die Silvester- und Galavorstellungen, das Neujahrskonzert, das Familienstück zur Weihnachtszeit, *Schrittmacher*-Produktionen sowie Gastspiele.

(8) Abonnements

Für Abonnements ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- Premieren-Abo **um 10 %**
- Theaterabonnements mit 12 und 8 Vorstellungen **um 30 %**
- Theaterabonnements mit 5 Vorstellungen, Tanz das Abo!, 3-Häuser-Abo, ROH Klassik, ROH Jazz **um 20 %**
- Konzertabonnements für Freitags- u. Sonntagskonzerte **15 % bis 30 %**
- Konzertabos für Kinderkonzerte **15 % bzw. 20 %**
- für die Besucherkreise im Sinne des Abs. 6 Buchstabe a) – e):
für das Premieren-Abo um 20 % und für alle weiteren Abos um 50 %
- für den Besucherkreis im Sinne des Abs. 6 Buchstabe f):
für das Premieren-Abo um 20 % und für alle weiteren Abos um 75 %.

Das Entgelt für alle Theater- und Konzertabonnements kann in zwei Raten am 15.11. und 15.03. der jeweiligen Spielzeit gezahlt werden.

Für die Ausstellung von Umtauschscheinen werden 2,50 € erhoben.

Für die Ausstellung von Abbonementersatzkarten wird das Entgelt auf 5,- €, für den Ersatz der Theater- und Konzertcard auf 5,- €, für den Ersatz von Einzelkarten auf 2,- € festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen.

(9) Mehrfachermäßigungen

Mehrfach- bzw. kumulierte Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

(10) Sonstiges

Das Einheitsentgelt im Rahmen der Schulpartnerschaften beträgt 8,- €.

Das Garderobenentgelt ist bei Vorstellungen und Konzerten im Stadttheater, TAM und der Rudolf-Oetker-Halle im Eintrittsentgelt enthalten. Bei Vorstellungen im TAM^{ZWEI} und TAM^{DREI} ist die Garderobe nicht besetzt.

Für den Verlust der Garderobenmarke wird ein Entgelt in Höhe von 5,- € erhoben.

Der Preis für ein Programmheft wird abhängig von Umfang und Aufwand produktionsbezogen festgelegt.

Die Entscheidung über die Abgabe von Frei- und/oder ermäßigten Karten treffen die kaufmännische Betriebsleitung und die Intendanz.

§ 3

Entgelte für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor

- (1) Für die Teilnahme am Ballettunterricht beträgt das Entgelt in € monatlich mit

1 Unterrichtseinheit pro Woche	38,-
2 Unterrichtseinheit pro Woche	52,-
3 Unterrichtseinheit pro Woche	65,-

- (2) Für die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor beträgt das Entgelt in € monatlich

für ein Kind	16,-
für das zweite Kind pro Familie	12,-
für das dritte und jedes weitere Kind pro Familie	entgeltfrei

§ 4

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen im Stadttheater und im Theater am Alten Markt, TAM^{ZWEI} und TAM^{DREI}

- (1) Es wird ein Entgelt gemäß der nachfolgenden Entgeltsätze dieser Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten und Personal an Dritte durch Nutzungsvertrag erhoben, soweit nicht Sonderregelungen bestehen oder künftig vereinbart werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen.
- (4) Über Ermäßigung und Erlass des Nutzungsentgeltes entscheidet bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (mindestens einmal monatlich) der Betriebsausschuss Bühnen und Orchester, im Übrigen die Verwaltungsdirektion der Bühnen und Orchester.

(5) Nutzungsentgelte für Räume im Stadttheater

STTH	Betrag pro Veranstaltung in €
Foyer Rang 400 qm Pauschale Reinigung	800,- 250,-
Theaterlounge Barraum 32 qm, Lounge 41qm Pauschale Reinigung	400,- 150,-
Loft 95 qm Pauschale Reinigung	300,- 150,-
Komplettnutzung: Foyer Rang, Lounge, Loft Pauschale Reinigung	1.500,- 450,-
Komplettnutzung: Foyer Rang, Lounge, Loft und Saal Pauschale Reinigung	2.500,- 600,-
Foyer Eingang	Nach Absprache

(6) Nutzungsentgelte für Räume im Theater Am Alten Markt

TAM	Betrag pro Veranstaltung in €
Foyer ca. 100 qm Pauschale Reinigung	500,- 150,-
Saal und Foyer Pauschale Reinigung	1.500,- 250,-
TAM^{ZWEI} 90 qm incl. Zuschauertribüne	500,-
TAM^{DREI} 120 qm incl. Zuschauertribüne	500,-
Pauschale Reinigung jeweils	150,-
Nutzung weiterer Räume nach Vereinbarung (z.B. Untergeschoss)	Nach Absprache

(7) Entgeltsätze für Personal im Stadttheater und Theater am Alten Markt

STTH, TAM	pro Person/Std. in €
Meister für Veranstaltungstechnik	55,-
Veranstaltungstechniker.	45,-
Haustechnischer Dienst	40,-
Inspizient	40,-
Projektleitung	55,-
Tonmeister	55,-
Tontechniker	45,-
Besucherservice	35,-

§ 5

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen in der Rudolf-Oetker-Halle

- (1) Es wird ein Entgelt gemäß den nachfolgenden Entgeltsätzen für die Überlassung von Räumlichkeiten, zusätzlichem Servicepersonal und Instrumenten an Dritte sowie für weitere Sonder- und Zusatzleistungen durch Nutzungsvertrag erhoben, soweit nicht Sonderregelungen bestehen oder künftig vereinbart werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für das Konzerthaus Rudolf-Oetker-Halle.
- (4) Über Ermäßigung und Erlass des Nutzungsentgeltes entscheidet bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (mindestens einmal monatlich) der Betriebsausschuss Bühnen und Orchester, im Übrigen die Verwaltungsdirektion der Bühnen und Orchester.
- (5) Die Vergabe und Berechnung weiterer Räumlichkeiten, der Komplettnutzung, einer ganz- oder mehrtägigen Nutzung sowie von Leertagen und Standzeiten erfolgt nach Vereinbarung.
- (6) Nutzungsentgelte ROH aufgeteilt nach Veranstaltungsarten

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN UND PROBEN

ROH	Nutzungsentgelte in € für eine Nutzungsdauer bis zu 6 Stunden	
	Montag - Freitagnachmittag	Freitagabend - Sonntag / Feiertage
Großer Saal zzgl. Garderobenpauschale	2.500,- + 450,-	2.750,- + 450,-
Großer Saal ohne Rang und ohne Empore zzgl. Garderobenpauschale	2.200,- + 350,-	2.400,- + 350,-
Kleiner Saal / Foyer zzgl. Garderobenpauschale	800,- + 150,-	900,- + 150,-
	Nutzungsentgelte in € für jede weitere angefangene Stunde	
Großer Saal	330,-	350,-
Kleiner Saal / Foyer	200,-	220,-

NICHT-ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN, PROBEN UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN AUSSERHALB DES VERANSTALTUNGSTAGES

ROH	Nutzungsentgelte in € für jede angefangene Stunde	
	1. Stunde	jede weitere Stunde
Großer Saal	380,-	350,-
Kleiner Saal / Foyer	170,-	120,-

(7) Zusätzliches Servicepersonal nach Verfügbarkeit

ROH	Pro Person/Std, in €
Besucherservice	35,-
Kassenpersonal	55,-

(8) Instrumente, Zusatz- und Sonderleistungen

ROH	Betrag in €
Konzertflügel Steinway-D (Großer Saal / Kleiner Saal) inkl. einmaliger Stimmung (443 Hertz) je Nutzungstag	450,-
Konzertflügel Steinway-M (Foyer) inkl. einmaliger Stimmung (443 Hertz) je Nutzungstag	300,-
Orgel inkl. einmaliger Stimmung je Nutzungstag	750,-
Traversennutzung im Großen Saal (pro Strecke) je Nutzungstag	50,-
Projektor , Großer Saal je Nutzungstag	1.000,-
Leinwand und Projektor , Foyer je Nutzungstag	500,-
Mobile Leinwand und Beamer je Nutzungstag	500,-
Aus- und Wiedereinbau FOH (Parkett Großer Saal)	100,-
Ein- und Ausbau Fronttreppen (Großer Saal) nach Verfügbarkeit	100,-
Ausbau weiterer Bestuhlungsreihen je Reihe Großer Saal, Parkett	50,-
Zusätzliche Stimmung eines Flügels ; weitere Bedarfe nach Abstimmung	150,-
Flügeltransport	nach Aufwand
Sonderreinigung gem. A. § 7 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen	nach Aufwand
Sanitätswache gem. A. § 7 Abs. 8 der Nutzungsbedingungen	nach Aufwand
Nutzungserlaubnis gem. A. § 7 Abs. 10 Nutzungsbedingungen	nach Vereinbarung

- (9)** Die folgenden Institutionen und Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50% auf das Nutzungsentgelt gem. der Absätze 6-8 dieser Vorschrift. Sofern externe Kosten gem. der Abs. 7-8 (z. B. Orgelstimmen) den 50%-Anteil übersteigen, wird die Differenz in Rechnung gestellt.
Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld (zwei Nutzungen jährlich), Stadtverband Laienmusik e.V. (zwei Nutzungen jährlich), Junge Sinfoniker e.V. (zwei Nutzungen jährlich), Universitätschor der Universität Bielefeld (zwei Nutzungen jährlich).
Die Nutzungsdauer wird individuell abgestimmt.
- (10)** Das Kulturamt erhält im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kulturamt und Bühnen und Orchester ein Belegungskontingent gegen einen Pauschalbetrag. Für darüber hinaus stattfindende Nutzungen erhält das Kulturamt eine Ermäßigung von 50% auf das Nutzungsentgelt gem. der Absätze 6-8 dieser Vorschrift. Sofern externe Kosten gem. der Abs. 7-8 (z. B. Orgelstimmen) den 50%-Anteil übersteigen, wird die Differenz in Rechnung gestellt.
Die Nutzungsdauer wird individuell abgestimmt.

§ 6

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und gilt für sämtliche Angebote ab der Spielzeit 2023/2024.

Die bisherige Entgeltordnung in der Beschlussfassung von 07.02.2019 tritt mit Ablauf der Spielzeit 2022/2023 außer Kraft.